



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. November 2024

Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. August 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die vorliegende Verordnung im Grundsatz. Sie hat das Potenzial, die Stromversorgung der Schweiz in Krisenzeiten zu verbessern und stärkt die Handlungsfähigkeit des Bundesrats in energetischen Notlagen. Aus Sicht der Regierung sollten die Kriterien für den Einsatz von Reservekraftwerken und das Zusammenspiel mit den restlichen in der eidgenössischen Winterreserveverordnung (SR 734.722) festgelegten Reserven jedoch klar definiert sein. Zudem fordern wir im Falle einer Inbetriebnahme von Reservekraftwerken eine unmittelbare Information der kantonalen Behörden.

Die Verordnung ermöglicht es, gezielt Reservekraftwerke einzusetzen, um die Auswirkungen einer Strommangellage auf Bevölkerung und Wirtschaft effektiv abzumildern. Durch die Ausweitung des Einsatzes auf Fälle einer unmittelbar drohenden Mangellage wird zusätzliche Flexibilität geschaffen, was die Versorgungssicherheit verbessern kann, wenn die Abstimmung mit ergänzenden Massnahmen und Reserven zielgerichtet erfolgt. Diesbezüglich würde die Regierung befürworten, wenn marktbasierende Massnahmen, wie etwa Auktionen für Verbrauchsreduktionen von stromintensiven Unternehmen, ebenfalls detailliert und auf Verordnungsstufe ausgearbeitet würden. So könnte der Markt flexibel auf Preisschwankungen reagieren, während Reservekraftwerke weiterhin als letzte, durchdachte Massnahme zum Einsatz kommen würden.

Falls Reservekraftwerke zum Einsatz kommen müssen, ist es aus Sicht der Regierung zentral, dass die kantonalen Behörden so schnell wie möglich darüber informiert werden. Die in Art. 8 des Verordnungsentwurfs aufgeführte Meldefrist an die Kantone sollte daher angepasst werden. Wir regen an, dass die entsprechende Meldung nicht innerhalb einer Woche, sondern unmittelbar nach Entscheid über die Inbetriebnahme der Reservekraftwerke erfolgen soll. Dies ist notwendig, um die lokale Bevölkerung möglichst frühzeitig über die grenzwertüberschreitenden Emissionen informieren und allenfalls innert nützlicher Frist abfedernde Massnahmen ergreifen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energie@bwl.admin.ch